

Zusammenfassende Erklärung

Ortsgemeinde Siershahn
Bebauungsplan „Triesch“, 1. Änderung

KOCKS
INGENIEURE

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Triesch“ der Ortsgemeinde Siershahn

0. Vorbemerkung, Planungsziele und Verfahren

Dem bekannt gemachten Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit Planungsalternativen gewählt wurde.

Planungsziel der Ortsgemeinde Siershahn war den mit Bekanntmachung vom 02.08.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Triesch“ insbesondere aufgrund einer geplanten PWC-Anlage innerhalb der Gemarkung Siershahn an der Bundesautobahn A 3 und den hierzu erforderlichen Neben-/ Infrastrukturanlagen zu ändern. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan soll im Planbereich der zukünftigen PWC-Anlage aufgehoben werden, da Planrecht für diese Anlage durch ein alternatives, straßenrechtliches Genehmigungsverfahren erlangt werden soll. Weiterhin war der Bebauungsplan den aktuellen baulichen Entwicklungen und städtebaulichen Bedarfen anzupassen.

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Triesch“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fanden im Zeitraum vom 13.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 statt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 01.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021. Da die Anregungen aus der Offenlage kein erneutes Beteiligungsverfahren begründeten, wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans „Triesch“ von dem Rat der Ortsgemeinde Siershahn in der Sitzung am 25.04.2022 als Satzung beschlossen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Triesch“ wurde ein Fachbeitrag Naturschutz mit Aktualisierung des Bestandes und Bilanzierung als Kurzbericht mit tabellarischem Vergleich sowie eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u.a. für die Untersuchung ausgewertet:

- Ortsgemeinde Siershahn, 1. Änderung des Bebauungsplans Triesch, hier: Fachbeitrag Naturschutz, Kocks Consult GmbH, Stand Juli 2020
- Ortsgemeinde Siershahn, 1. Änderung des Bebauungsplans Triesch, hier: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Kocks Consult GmbH, Stand Mai 2019
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans für zulässig erklärten Nutzungen, deren Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind generell bekannt und für den Bebauungsplan hinreichend abschätzbar. Eine wesentliche Basis der umweltrechtlichen Untersuchung bildeten die o.a. dargestellten Fachgutachten.

Ortsgemeinde Siershahn
Bebauungsplan „Triesch“, 1. Änderung

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, Belange des Natur- und Artenschutzes, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/ des Vorhabens: Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Bepflanzungsmaßnahmen entsprechen den Zielen gemäß BNatSchG. Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit planungsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umwelt- und Artenschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren ergingen seitens der **Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** Stellungnahmen und Hinweise insbesondere zu den Themen „Landesarchäologie / Erdgeschichte“, „Telekommunikationsanlagen / Deutsche Bahn Anlagen“, „Vorkommen von Bergwerksfelder/Tongewinnungsbetrieb“, „Wasserwirtschaft und Entwässerungssituation“, „Brandschutz“ und „Umgang mit Ausgleichsflächen“, die planerisch beachtet bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Es erfolgten **keine Stellungnahmen** im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

Folgende abwägungsrelevante Stellungnahme erfolgten aus der **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB:**

Seitens der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz** wurde der Hinweis gegeben, dass die zwischen Autobahn und ICE-Trasse gelegenen Gewerbebegebietsflächen in der Bemessung des bestehenden Regenrückhaltebeckens für das GG „Triesch“ nicht berücksichtigt sind und auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht dem bestehenden Rückhaltebecken zugeleitet werden können. Für diese Flächen sei eine eigene Rückhaltung mit Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer herzustellen. Hierfür ist rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Abhängig von den Ergebnissen der Betrachtung nach DWA M 153 ist eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vorzusehen. Des Weiteren wird das anfallende Schmutzwasser über das vorhandene Netz entsorgt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kläranlage Mogendorf hierdurch nicht überlastet wird. Ggf. ist die Möglichkeit zu nutzen, Schmutzwasser aus diesem Bereich über eine Druckleitung der Gruppenkläranlage Aubach zuzuführen. Die Hinweise wurden durch entsprechende textliche Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gefolgt sowie zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der **Deutschen Bahn AG** wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragen, dass betroffene Ausgleichsflächen nicht durch die 1. Änderung des B-Plans überplant werden dürften. Aber bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Triesch“ aus dem Jahre 2000 hatte Randflächen der in der Anregung aufgeführten Kompensationsflächen (Objektkenntung KOM-1511441976106) mit insgesamt ca. 436 m² überplant, welches aber erst im Zuge der Plandigitalisierung der 1. Änderung zum B-Plan „Triesch“ und aufgrund der im September 2019 eingestellten digitalen Darstellung im Kompensationskataster (LANIS) erkannt wurde. Die überplanten Kompensationsmaßnahmen aus der ICE-Planfeststellung wurden im B-Planverfahren räumlich verschoben und funktional sowie flächig vollständig ausgeglichen. Aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 07. Mai 2020 begegnet die Überplanung im Rahmen der Bauleitplanung keinen grundsätzlichen Bedenken. Der Überplanung von Ausgleichsflächen wurde nach Durchführung der Offenlage als Ausnahme zugestimmt.

Die Anregungen der **Kreisverwaltung Westerwald (Naturschutz)** zu den landespflegerischen, textlichen Festsetzungen (hier besonders zum Thema Ausgleichsflächen) sowie die redaktionelle Änderung zur Ersatzgeldzahlung (zur Durchführung von Aufforstungsmaßnahmen) wurden in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans übernommen und somit ebenfalls zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Ortsgemeinde Siershahn
Bebauungsplan „Triesch“, 1. Änderung

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde weiterhin ein naturschutzfachlicher Waldausgleich bzgl. eines festgestellten Wald-Kompensationsdefizits von ca. 0,26 ha angeregt. Dieses im B-Planverfahren ermittelte Defizit resultierte aus einem nicht vollständig umgesetzten Waldausgleich im Rahmen des Ursprungsplans sowie aufgrund der durch die 1. Planänderung planerisch vollzogene Rücknahme einer Walderhaltungsfestsetzungen für einen Bereich, der vor längerem bereits gerodet wurde.

Aufgrund der Verkleinerung des B-Plangeltungsbereichs um den Bereich der PWC-Anlage wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Triesch ein Kompensationsüberschuss von ca. 1,74 ha durch „Rücknahme von planerisch zulässigen Versiegelungen“ ermittelt. Dieser Kompensationsüberschusses wurde den o.a. ermittelten ca. 0,6 ha an nicht realisiertem Waldausgleich und den ca. 0,26 ha an nicht realisiertem Walderhalt gegenübergestellt und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung als angemessener Ausgleich bewertet.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der o.a. Planungsziele der 1. Bebauungsplanänderung sowie der in großen Teilen des Planbereichs bereits umgesetzten baulichen Nutzungen drängen sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf und wurden im Verfahren durch Dritte auch nicht vorgetragen.

Koblenz, den 06.05.2022
Kocks Consult GmbH